

Mais, ainsi que le Tribunal fédéral l'a déjà exprimé dans une espèce analogue (voir Recueil officiel VIII pag. 282 Lehr contre Vaud), la déclaration de 1872 entre Vaud et la Grande-Bretagne ne stipule aucun avantage de la nature de ceux visés ci-dessus, et qui devrait être étendu aux ressortissants russes en vertu de la clause de la nation la plus favorisée.

Il en résulte que le recourant ne peut se baser sur la dite déclaration pour réclamer, éventuellement, la perception du droit de mutation sur les seules valeurs mobilières que le testateur possédait dans le canton de Vaud au moment de son décès. Au contraire, il ressort de tout ce qui précède que, dans les circonstances de la cause et conformément à la règle constamment appliquée par le Tribunal de céans, le fisc de l'Etat où le testateur avait son domicile lors du décès est admis à frapper du droit de mutation l'universalité des biens mobiliers qui composent la succession, quel que soit d'ailleurs le lieu de leur situation à cette époque.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**Nachtragsgesetz zum Gesetz über Auslieferung
von Verbrechern und Angeschuldigten.
Loi complétant la loi sur extradition de criminels
et d'accusés.**

6. Urtheil vom 19. Februar 1886 in Sachen
Bern gegen Schaffhausen.

A. Am 23. Juli 1885 reichten die Landjäger Gehrig und Zaugg in Bern gegen den Jakob Brütisch, Handelsmann in Schaffhausen, Strafanzeige wegen einer (in Bern begangenen) Ehrverletzung ein. Das Polizeirichteramt Bern stellte in Folge dessen an das Verhöramt Schaffhausen das Ansuchen um Einvernahme des Angeschuldigten über den Inhalt der Strafanzeige. Die Einvernahme fand durch das Bezirksgerichtspräsidium Schaffhausen statt, und es erhob dieses bei Rücksendung der Akten dafür per Postnachnahme eine Gebühr von 5 Fr. Das Polizeirichteramt Bern und später der Regierungsrath des Kantons Bern ersuchten, mit Berufung auf das Bundesgesetz vom 2. Februar 1872, um Rückerstattung dieses Betrages; allein sowohl das Bezirksgerichtspräsidium Schaffhausen als der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen verweigerten dieselbe.

B. Mit Schriftsatz vom 4. November 1885 machte daher der Regierungsrath des Kantons Bern die Sache unter Berufung auf Art. 57 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte anhängig, indem er den Antrag stellte: Das Bundesgericht möchte die Regierung des Kantons

Schaffhausen verhalten, die durch das dortige Bezirksgerichtspräsidium für Einvernahme des Jakob Brüttsch bezogene Gebühr von 5 Fr. an das Polizeirichteramt Bern zurückerstatten zu lassen. Zur Begründung führt er aus: Die Weigerung des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen sei auf zwei verschiedene Momente begründet worden. Einmal werde die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 auf den konkreten Fall bestritten, weil dasselbe nur auf die im Bundesgesetze betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten namhaft gemachten Fälle Bezug habe. In zweiter Linie werde geltend gemacht, es handle sich um keine strafrechtliche Streitfache. Allein weder die eine noch die andere dieser Einwendungen sei begründet. Der Art. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1872 spreche ganz allgemein von Strafsachen, ohne irgendwelche Einschränkung im Sinne von Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1852; eine solche einschränkende Auslegung könne auch nicht aus der Ueberschrift des ersterwähnten Gesetzes gefolgert werden, da diese dasselbe vielmehr als Ergänzungsgesetz bezeichne. Deutlich ergebe sich dieser Sinn des Gesetzes auch aus der bundesrätlichen Botenschaft vom 27. September 1871 (Bundesblatt 1871, III, S. 575 u. ff.), in welcher gesagt wird: „Der Fortbestand von Citationsgebühren und Sporteln in „Fällen, wo es sich nicht um eine Auslieferung handelt, ist daher eine Anomalie und im Widerspruche mit jenem bundesgesetzlich aufgestellten Prinzipie,“ d. h. mit der Tendenz, „alle „Gebühren auf ein Minimum zu reduzieren, den Verkehr in „Kriminal- und Polizeisachen zu erleichtern und das Rechnungswesen zu vereinfachen.“ Ehrverletzungen werden nun allerdings nicht überall von der Kantonalgesetzgebung als Delikte behandelt; es sei deshalb auch anfänglich die bundesrechtliche Praxis betreffend den Gerichtsstand in interkantonalen Fällen eine schwankende gewesen. Seit langem habe sich aber dieselbe dahin fixirt, daß, wenn in einem Kanton Ehrverletzungen wirklich als Vergehen unter das materielle Strafrecht fallen, der Strafrichter des Begehungsortes zur Beurtheilung der Injurie kompetent sei. Nun bedrohe das bernische Strafgesetzbuch die Ehrverletzungen ausschließlich mit öffentlicher Strafe. Unter diesen

Umständen sei es irrelevant, daß nach dem Rechte des Kantons Schaffhausen die Injurienklagen der Civilgerichtsbarkeit unterstellt seien. Denn sobald der bernische Strafrichter als derjenige des Begehungsortes kompetent sei, so liege nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 eine Strafsache vor, für welche die Behörden des requirirten Kantons zur unentgeltlichen Rechtshülfe verpflichtet seien; nicht der Gesichtspunkt des Gegenrechtes mache hier Regel, sondern derjenige der Verpflichtung aus dem Gesetz.

C. Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen bemerkt in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde: Es handle sich eigentlich nur um die Frage, ob der Kanton Schaffhausen an der Hand des Auslieferungsgesetzes sowie des Ergänzungsgesetzes vom 2. Februar 1872 verpflichtet sei, in Injurienhändeln Einvernahmen u. dgl. unentgeltlich zu besorgen. Dies verneine der Regierungsrath und zwar deshalb, weil Ehrbeleidigungsprozesse nicht zu den Strafsachen im Sinne des citirten Gesetzes gehören. Möge dem Ergänzungsgesetze eine noch so große Tragweite beigemessen werden, als äußerste Grenze werde doch die zu ziehen sein, daß am requirirten Orte die vorzunehmende Handlung von einem Organe der Strafjustiz beziehungsweise der Polizei vorgenommen werden müsse, um auf unentgeltliche Beforgung als Strafsache Anspruch erhalten zu können. Nach § 199 des schaffhausenschen Strafgesetzbuches aber gelangen Fälle der Verläumdung oder der Beschimpfung ohne vorhergehende strafrechtliche Untersuchung mittelst friedensrichterlicher Weisung an die Bezirksgerichte. Für das Beweisverfahren gelten allerdings die Grundsätze des Strafprozesses. Allein da eine strafrechtliche Untersuchung nicht stattfindet, so haben die schaffhausenschen Untersuchungsbeamten, Polizeidirektion und Verhöramt, in Injurienhändeln nichts zu thun; die Parteien seien vielmehr an die Friedensrichter und Civilgerichte gewiesen. Gerade deshalb sei das Gesuch des Richteramtes Bern vom Verhöramte an das Bezirksgerichtspräsidium Schaffhausen als kompetente Stelle übermittelt worden. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle das Rekursbegehren des Regierungsrathes des Kantons Bern abweisen.

D. Replikando bemerkt der Regierungsrath des Kantons Bern: Nach der Vernehmlassung des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen reduziere sich der Streit zwischen den beiden Kantonen auf die Frage, ob Art. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 auch für solche Rechtsverletzungen gelte, welche der requirirende Kanton mit Strafe bedrohe, der requirirte dagegen nur als Civilunrecht behandle. Diese Frage sei grundsätzlich zu bejahen; es komme nicht darauf an, ob das objektive Strafrecht beider Kantone das betreffende Delikt kenne, sondern die Pflicht zur unentgeltlichen Rechtshilfe bestehe allemal dann, wenn der eine Kanton in einer Strassache, d. h. in einer nach seiner Gesetzgebung als Strassache zu behandelnden Sache die Mitwirkung eines andern Kantons in Anspruch zu nehmen im Falle sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Vorschrift des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes, daß in Strassachen die Kantone gegenseitig zu unentgeltlicher Besorgung von Rogatorien verpflichtet seien, bezieht sich nicht nur auf solche Strassfälle, in welchen nach dem Gesetze vom 24. Juli 1852 die Auslieferungspflicht begründet ist, sondern überhaupt auf alle Strassachen. Dies zeigt sowohl der ganz allgemeine Wortlaut des Gesetzes als auch die Entstehungsgeschichte desselben (s. die bundesrätliche Botschaft, Bundesblatt 1871, III, S. 575) zur Evidenz. Daß diese Vorschrift in Form eines Ergänzungsgesetzes zum Auslieferungsgesetze aufgestellt wurde, ändert hieran um so weniger etwas, als bekanntlich in Auslieferungsgesetzen und Verträgen häufig auch Bestimmungen über gegenseitige Rechtshilfe aufgenommen werden, welche sich nicht unmittelbar auf die Auslieferung beziehen.

2. Demnach erscheint aber die Beschwerde der Regierung des Kantons Bern als begründet. Denn der Einwand der Regierung des Kantons Schaffhausen, daß in concreto eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Rechtshilfe deshalb nicht bestehe, weil es sich um eine Injurienache handle, Injurienachen aber nach der schaffhausenschen Gesetzgebung nicht als Strassachen behandelt werden, erscheint als unbegründet. Vorerst ist zu bemerken, daß

auch nach schaffhausenschem Rechte Ehrverletzungen mit öffentlicher Strafe bedroht sind (Art. 196 bis 198 des schaffhausenschen Strafgesetzbuches), daß die Bezirksgerichte, welche dieselben zu beurtheilen haben, nach § 85 der Kantonsverfassung nicht nur Civil- sondern auch Polizeistrafgerichte sind und daß endlich für das Beweisverfahren in Ehrverletzungssachen nach § 198 des Strafgesetzbuches die Grundsätze des Strafprozesses zur Anwendung kommen. Es ist daher nicht richtig, daß nach der schaffhausenschen Gesetzgebung die Injurienachen schlechthin, also auch insoweit auf öffentliche Strafe geklagt wird, nicht als Strassachen behandelt werden. Die Besonderheiten, welche für deren prozeßuale Behandlung nach § 198 leg. cit. allerdings gelten, vermögen diese Behauptung nicht zu rechtfertigen. Sodann aber ist überhaupt grundsätzlich der Regierung von Bern darin beizutreten, daß es für die Verpflichtung zur unentgeltlichen Rechtshilfe darauf ankommt, ob im requirirenden Kanton ein Strafverfahren anhängig ist, ob also nach der Gesetzgebung des requirirenden Kantons die betreffende Sache als Strassache behandelt wird. Denn durch die Rechtshilfebehandlung soll ja die Ausübung des Strafrechtes dieses Kantons, nicht diejenige eines Strafrechtes des requirirten Kantons unterstützt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde des Regierungsrathes des Kantons Bern wird als begründet erklärt und es ist demnach der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen verpflichtet, die Rückerstattung der durch das dortige Bezirksgerichtspräsidium für Einvernahme des Jakob Brüttsch bezogenen Gebühr von 5 Fr. an das Polizeirichteramt Bern zu veranlassen.

7. Urtheil vom 19. Februar 1886 in Sachen Hugoniot.

A. Am 21. September 1884 entgleiste auf der Bahnstrecke Morteau-Schweizergrenze, welche der Paris-Lyon-Méditerranée gehört, auf welcher aber damals die Jura-Bern-Luzern Bahngesellschaft den Fahrdienst besorgte, ein Bahnzug; dabei